

80. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§§ 58, 58a“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetz“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ angefügt.

81. In § 120 Absatz 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetz“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ angefügt.

82. In § 122 Absatz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetz“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ angefügt.

83. § 123 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „14,“ gestrichen.
 b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetz“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ angefügt.

84. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von nicht bundesweit verbreitetem privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit §§ 34, 35, 38 Abs. 1 und § 46 dieses Gesetzes bezeichneten Verstöße bezüglich Zugangsfreiheit, Werbung, Sponsoring, Teleshopping, Gewinnspielen und Datenschutz begeht.“
 bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 b) In Absatz 2 Nummer 6 wird die Angabe „§ 31 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 6“ ersetzt.

85. Die §§ 127 und 128 werden aufgehoben.

86. In § 129 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

87. § 130 wird wie folgt gefasst:

„§ 130

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Die Landesregierung überprüft bis Ende 2014 und im Anschluss daran alle fünf Jahre die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen und erstattet dem Landtag Bericht.“

Artikel 3

Gesetz zur Veröffentlichung der Beschreibungen von Telemedienangeboten – Beschreibungsveröffentlichungsgesetz (GVBT) –

§ 1

Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen

(1) Die Beschreibung der Telemedienangebote nach § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages und Art. 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18.12.2008 wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Die Veröffentlichung kann in der Weise erfolgen, dass die Beschreibung der Telemedienangebote in schriftlicher oder digitaler Form bei dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen niedergelegt wird und im jeweiligen elektronischen Portal des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an geeigneter Stelle abgerufen werden kann; dabei ist diese Abrufmöglichkeit für mindestens zwei Wochen gut wahrnehmbar auf der Startseite zu platzieren. Im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen ist durch eine die wesentlichen Informationen enthaltende, aussagefähige Kurzbeschreibung hierauf unter Nennung einer genauen Abrufadresse hinzuweisen.

§ 2

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2014 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2009

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Die Ministerin
 für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
 Christa T h o b e n

Der Minister
 für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
 für Schule und Weiterbildung
 Barbara S o m m e r

Die Justizministerin
 Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
 für Generationen, Familie,
 Frauen und Integration
 Armin L a s c h e t

Der Minister
 für Bundesangelegenheiten,
 Europa und Medien
 Andreas K r a u t s c h e i d

– GV. NRW. 2009 S. 728

2010

Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW)

Vom 8. Dezember 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW)

§ 1

Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner, Aufgabenträger

(1) Die Einheitlichen Ansprechpartner sind einheitliche Stellen im Sinne des § 71 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

(2) Die Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner werden nach Maßgabe dieses Gesetzes den Kreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(3) Die Aufgabenträger errichten und unterhalten die Einrichtungen für die Einheitlichen Ansprechpartner und nehmen deren Aufgaben wahr. Zur effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalens (GkG NRW) anzustreben; dabei soll die Zahl von 18 Einheitlichen Ansprechpartnern nicht überschritten werden. Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen können über § 3 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sowie § 2 Abs. 5 Kreisordnung (KrO NRW) hinaus auch zwischen Aufgabenträgern abgeschlossen werden, die nicht benachbart sind.

§ 2

Zusammenarbeit zwischen Kreisen, kreisfreien Städten und Kammern

Die Kreise und kreisfreien Städte beteiligen die durch Gesetz mit Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltung betrauten Kammern bei der Aufgabenerfüllung als Einheitliche Ansprechpartner.

§ 3

Gebühren und Auslagen

Die Aufgabenträger erheben für ihre Tätigkeit als Einheitliche Ansprechpartner Gebühren und Auslagen gegenüber dem Antragsteller oder dem Auskunfts-suchenden. Das Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen findet Anwendung.

§ 4

Elektronische Verfahrensabwicklung und Informationsbereitstellung

Die elektronische Verfahrensabwicklung nach § 71 b VwVfG NRW erfolgt durch die Einheitlichen Ansprechpartner unter einer landesweit einheitlichen Bedienungsführung. Sie stellen die Informationen und Auskünfte nach § 71 c VwVfG NRW über ihre Informationsportale im Internet zur Verfügung. In diesen Portalen sollen die Informationen landeseinheitlich dargestellt werden.

§ 5

Mitteilungspflichten von Dienstleistungserbringern

(1) Sofern ein Dienstleistungserbringer ein Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt und eine Genehmigung erhalten hat, hat er diesen unverzüglich über folgende Änderungen zu informieren:

1. Änderungen seiner Situation, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind,
2. die Gründung von Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten der Genehmigungsregelung unterworfen sind.

(2) Die Einheitlichen Ansprechpartner sind dazu verpflichtet, die nach Absatz 1 erlangten Informationen unverzüglich an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

§ 6

Sonderaufsicht und Weisungsrecht

(1) Die Sonderaufsicht über die Einheitlichen Ansprechpartner führen die Bezirksregierungen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium.

(2) Für die zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen, um eine gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern. Sie können besondere Weisungen erteilen, wenn eine Maßnahme eines Einheitlichen Ansprechpartners als nicht geeignet erscheint.

(3) Die Einheitlichen Ansprechpartner berichten dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium zum 31. Dezem-

ber eines jeden Jahres über den Umfang der Inanspruchnahme der Einheitlichen Ansprechpartner.

§ 7

Verordnungsermächtigung

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium zur effizienten und zweckmäßigen Aufgabenwahrnehmung Mindestanforderungen zur Ausgestaltung des Informationsportals, zur Beteiligung der Kammern und zur Qualitätssicherung der Einheitlichen Ansprechpartner durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 8

Verfahren auf bundesgesetzlicher Grundlage

Die Landesregierung kann für Verwaltungsverfahren auf bundesgesetzlicher Grundlage, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG unterfallen, durch Rechtsverordnung die Geltung der §§ 71 a bis 71 e des VwVfG NRW sowie Entscheidungsfristen anordnen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet erstmalig dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010 und danach alle fünf Jahre über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
zugleich für
den Finanzminister
Christa T h o b e n

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
zugleich für
den Innenminister
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara S o m m e r

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
i.V. Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Bundesangelegenheiten,
Europa und Medien
zugleich für
den Minister
für Bauen und Verkehr
Andreas K r a u t s c h e i d

– GV. NRW. 2009 S. 748

1110

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Wahlkreiseinteilung für die Wahl
zum Landtag Nordrhein-Westfalen
(Wahlkreisgesetz)**

Vom 8. Dezember 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)**

§ 1

Die Tabelle zu § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Zu Nummer 3 wird der Name „Kreis Aachen I“ ersetzt durch den Namen „Aachen III“ und in der Beschreibung werden die Wörter „Vom Kreis Aachen“ ersetzt durch die Wörter „Von der Städteregion Aachen“.
2. Zu Nummer 4 wird der Name „Kreis Aachen II“ ersetzt durch den Namen „Aachen IV“ und in der Beschreibung werden die Wörter „Vom Kreis Aachen“ ersetzt durch die Wörter „Von der Städteregion Aachen“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Für den
Innenminister
der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2009 S. 750

2120

215

2128

**Gesetz
zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften
Vom 8. Dezember 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften**

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW)

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

Artikel 4

Inkrafttreten

2120

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst Nordrhein-Westfalen (ÖGDG)

Das **Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)** vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird geändert in **„Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)“**.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift „Drittes Kapitel“ werden die Wörter „Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ ersetzt durch die Wörter „Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit“.
 - b) Zu § 27 werden die Wörter „Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ ersetzt durch die Wörter „Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit“.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 werden hinter dem Wort „Umweltmedizin“ die Wörter „und Trinkwasser“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ ersetzt durch die Wörter „Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit“.
 - c) In Absatz 2 wird eine neue Ziffer 5 „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ angefügt.
4. In § 6 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Aufsichtsbehörde das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium“ ersetzt durch die Wörter „Aufsichtsbehörden für die Gesundheit und Trinkwasser zuständigen Ministerien“.
5. In § 10 wird als Absatz 3 angefügt:
„(3) Auf dem Gebiet der Umweltmedizin und des Trinkwassers hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz die Aufgabe, als fachliche Leitstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst die Landesregierung und die unteren Gesundheitsbehörden zu beraten und zu unterstützen.“
6. In § 20 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Landesinstituts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ ersetzt durch die Wörter „Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit“.
7. In der Überschrift „Drittes Kapitel“ werden die Wörter „Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ ersetzt durch die Wörter „Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit“.
8. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27

Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit